

CDU Fraktion SG Fürstenau

Samtgemeinde Fürstenau
Herrn Samtgemeindebürgermeister Wübbel
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Friedhelm Spree
Vorsitzender

Konrad-Adenauer-Str. 53
49584 Fürstenau

Telefon: 05901 1059

Mail: Friedhelm-Spree@t-online.de

Fürstenau, 17.05.2024

Änderungsantrag zur Kita-Entwicklungsplanung und zum Investitionskonzept für die Gemeinde Berge

Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister,

mit Erstaunen haben wir die Vorlage FB 4/024/2023/1 zur Kenntnis genommen.

Nachdem im November 2023 in einer Hau-Ruck-Aktion die Vorlage FB 4/015/2023 eingebracht wurde, müssen wir heute feststellen, dass sich der gesamte Beschlussvorschlag geändert hat. Die CDU-Fraktion stellt somit fest, dass ein Beschluss im November allein aus diesem Grund eine krasse Fehlentscheidung gewesen wäre. Woher wissen wir heute, dass die Verwaltung in dieser Sache sechs Monate später einen Beschlussvorschlag unterbreitet, der belastbar ist und in wenigen Monaten nicht erneut widerrufen werden muss?

Diese Frage beantwortet auch die nun vorgelegte Vorlage aus unserer Sicht nicht.

Vielmehr wirft die Vorlage weitere Fragen auf, die in einem Beschlussvorschlag münden, der nicht nachvollziehbar ist. In welchem Zeitrahmen sollen die Maßnahmen in Berge und Grafeld umgesetzt werden? Führt die Finanzierung zu Verzögerungen bei der Realisierung anderer Projekte in Berge? Dementsprechend beantragen wir den Beschluss wie folgt zu fassen:

„Die KiTa-Entwicklungsplanung und das Investitionskonzept für die Gemeinde Berge werden wie folgt fortgeschrieben:

Der Kindergarten St. Servatius Berge wird mit 4 Kindergartengruppen fortgeführt. Sollten mit Auflösung der Außengruppe Grafeld finanzielle Auswirkungen bei Beschäftigten der Kindertagesstätte zu erwarten sein, wird seitens der Samtgemeinde Fürstenau Bestandsschutz zugesichert.

Die Evangelische Krippe Sonnenschein wird mit zwei Krippengruppen fortgeführt. Es ist zunächst zu prüfen ob eine Erweiterung am aktuellen Standort „Am Boll“ möglich ist. Für einen viergruppigen Neubau eines Krippenhauses gibt es langfristig keinen Bedarf und ist daher auch wirtschaftlich nicht darstellbar.

Die Kindertagesstätte Leuchtturm wird am bisherigen Standort fortgeführt.

Der Elterninitiative Dorfkind Grafeld e. V. wird die Trägerschaft für eine zweigruppige Einrichtung mit einer Regelgruppe und einer Altersübergreifenden Gruppe im Ortsteil Grafeld angeboten.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen zur nächsten Sitzung des Familien- und Bildungsausschusses vorzubereiten. “

Begründung:

Neben rechtlichen Bedenken regen sich in der CDU-Fraktion erhebliche Zweifel, gegen den massiven Ausbau von Krippenplätzen in der Gemeinde Berge, für die aktuell und nach den Prognosen, die die Verwaltung in Ihrer Vorlage darstellt kein Bedarf vorhanden ist.

Zunächst möchten wir die rechtlichen Bedenken schildern:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen freiwillige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe fördern. Die Samtgemeinde Fürstenau agiert hier im Bereich der Kindertagesstättenplanung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Voraussetzungen für die Förderung liegen auch für den Bereich der Elterninitiative Grafeld unweigerlich vor – dies hat die Verwaltung ebenfalls bestätigt, denn die fachlichen Voraussetzungen liegen durch ein gutes Kindertagesstättenkonzept vor.

Klar ist auch, dass die Verwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden muss. Und das macht sie mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag nicht, da sie einen neuen Träger, der aktiv seine Mitarbeit in der Jugendhilfe angeboten hat, nicht berücksichtigt, obwohl es hier nicht nur um die Erhaltung des Status-Quo geht, sondern um einen Ausbau von Krippenplätzen insgesamt.

Der Beschlussvorschlag ist aus Sicht der CDU fehlerhaft und somit rechtswidrig, da das Ermessen nicht entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt wird. Zweck des § 74 SGB VIII ist es, die freie Jugendhilfe zu fördern, um die Grundsätze der Pluralität (§§ 74, 3, 2 SGB VIII) und der Subsidiarität zu verwirklichen. Diesen Zweck muss der öffentliche Träger bei der Erfüllung seiner Gesamtverantwortung aus § 79 SGB VIII berücksichtigen. Durch das Ausbieten von Dorfkind Grafeld verstößt die Verwaltung gegen das Gesetz.

Ergänzend verstößt sie gegen das Gesetz, weil § 74 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht beachtet wurde. Abs. 3 S. 2 regelt die Förderung für den Fall, dass mehrere freie Träger gleich geeignete Maßnahmen anbieten, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Abs. 3 S. 2 schließt an die Regelung über die Art und Höhe der Förderung in Abs. 3 S. 1 an. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um die Frage, „wie“ zwei gleich geeignete Maßnahmen gefördert werden, sondern um die Frage, „welche“ der gleich geeigneten Maßnahmen zu fördern ist. Darüber hat der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Regelung entspricht dem Grundsatz, dass die öffentlichen Träger nicht schlechthin Maßnahmen der freien Träger fördern müssen, sondern nur soweit die angebotenen Maßnahmen erforderlich sind. Staatliche Förderungsmittel können nur zur Deckung eines Bedarfs in Anspruch genommen werden. Die Feststellung des Bedarfs ist Ergebnis der Jugendhilfeplanung oder einer Einzelfallprüfung. Die bedarfsorientierte Förderung darf jedoch nicht dazu führen, dass die in § 3 Abs. 1 festgelegte Pluralität in der Jugendhilfe verloren geht und das aus § 5 folgende Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nicht mehr ausgeübt werden kann.

Bedarf es tatsächlich bei mehreren gleichartigen Angeboten nur einer Maßnahme, gibt Abs. 4 eine Ermessensleitlinie vor. Es ist diejenige Maßnahme zu fördern, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert ist und deren Einflussnahme (gemeint ist der Einfluss der Betroffenen) auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleistet. Bewerben sich mehrere freie Träger um die Durchführung einer notwendigen Maßnahme, steht ihnen ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung und chancengleiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren zu.

All diese Abwägungen lässt die Vorlage vermissen. Denn klar ist, dass die Verwaltung in ihrer Vorlage einen Handlungsbedarf ausgewiesen hat. Hier nun, den Grundsatz der Pluralität in der Jugendhilfe zu

unterwandern, nur um einen Neubau einer Kindertagesstätte zu ermöglichen ist weder sach- noch zweckgerecht.

Eine chancengleiche Teilnahme an der Kitaplanung in Berge erkennen wir in der Vorlage ebenfalls nicht. Wonach ist die Entscheidung getroffen worden, dass die Ev. Krippe erweitert wird? Gibt es ein Punkteschema? Welche Gründe führen dazu?

Neben den rechtlichen Bedenken ergibt sich auch hinsichtlich der Bedarfe ein unklares Bild. Die Verwaltung selbst weist durch den Neubau eines viergruppigen Krippenhauses einen Platzbedarf von 60 Plätzen im u3-Bereich aus. Wie sich der Platzbedarf ergibt, kann man der Vorlage allerdings nicht entnehmen. Dies würde einer Steigerung von 100 % zum Status-Quo gleichkommen. Selbst die Kindertagesstättenplanung des Kreises geht aktuell nur von einem Platzbedarf von 40 Plätzen aus, was in etwa 3 Gruppen entspricht, bei weitem aber nicht den nun angedachten 60 Plätzen.

Hier sollte doch eher durch die Eröffnung von Altersübergreifenden Gruppen nachgedacht werden, die eine maximale Flexibilisierung ermöglichen würden.

Den Neubau einer viergruppigen Einrichtung sieht die CDU-Fraktion allein anhand der vorliegenden Zahlen nicht.

Ergänzend halten wir es für sinnvoll, die zunächst nur als Übergangslösung geplante Außengruppe in Grafeld dauerhaft als eigene Kindertagesstätte zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Spree', written in a cursive style.

Fraktionsvorsitzender